

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Ostbevern

vom 02. September 2026

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der maßgeblichen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Ostbevern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 242 v. H.

1.2 für die unbebauten und bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 554 v. H.

2. Gewerbesteuer 418 v. H.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

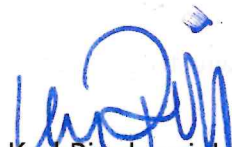
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung der vom Rat am 17.12.2024 beschlossenen Satzung wird vorsorglich wiederholt.

Ostbevern, 02. September 2026



Karl Piochowiak